

Satzung  
Gründung vom 09.02.2025  
(Stand 28.03.2025)

# Geborgen aufblühen - Montessori Kaufbeuren e.V.



## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Geborgen aufblühen - Montessori Kaufbeuren“. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz 'e.V.'.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Organisation einer von den Eltern selbstverwalteten Kindertagesstätte.
3. In der Einrichtung sollen Kinder familienergänzend betreut werden.
4. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie erarbeiten und entwickeln das pädagogische Konzept und entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder.  
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Dies können Eltern oder andere Sorgeberechtigte sein, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen oder natürliche Personen, die sich im Aufnahmeantrag schriftlich zur aktiven Mithilfe im Verein verpflichten. Ob die aktive Mithilfe ausreichend ausgeführt wurde, wird jährlich für das Folgejahr durch den Vorstand überprüft, mit der Möglichkeit der Neueinordnung als Fördermitglied. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Fördermitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
  - b) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrages zu enthalten.
  - c) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Beendigung der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
  - b) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch einlegen, ebenfalls schriftlich. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Vierteljahres nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen.
  - c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet; die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens einem Monat setzen und den Ausschluss androhen.

## §5 Vereinsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, sowie Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen des Vereins.
2. Näheres zu § 5 1. ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Diese kann unter bestimmten Bedingungen vom Vorstand geändert werden, siehe Beitrags- und Gebührenordnung des Geborgen aufblühen - Montessori Kaufbeuren e.V..

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
2. Mitgliederversammlungen sind von dem/der ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen.
6. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
7. Anträge auf Änderung, Ausweitung oder Ergänzung des Vereinszwecks gem. §2 dieser Satzung sind in der Tagesordnung gesondert anzukündigen. Eine zu einem derartigen Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung kann diese Satzungsbestimmung nur ändern, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist auch beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, aber die Ladung entsprechend §7.2 ordnungsgemäß erfolgt ist. Ein Beschluss zur Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Art der Abstimmung wird durch den/die Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies der zehnte Teil der anwesenden Mitglieder beantragt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
11. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
12. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
13. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - b) Wahl des Kassenwarts
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - f) Beschlussfassung über die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen des Vereins
  - g) Entscheidungen über Satzungsänderungen
  - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
  - i) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören. **Der Vorstand des Vereins besteht aus**

#### 4 Personen, dem 1. , dem 2. und dem 3. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 200 ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der Vorstand trifft alle personellen Entscheidungen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange geschäftsführend im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder der Kassenwart vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. Scheidet der/die erste oder stellvertretende Vorsitzende aus, ist baldmöglichst eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt 'Neuwahl des Vorstands' einzuberufen.
6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich zu protokollieren.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus steht ihm eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt.

#### **§9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft „zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“.

Kaufbeuren, 28.03.2025